

## Häufig gestellte Fragen (FAQ-Liste)

Zum Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) des Bundes sowie der Verwaltungsvereinbarung (VVZulnvG) dazu haben die Landesregierung viele Fragen erreicht.

In einem ersten Schritt haben wir die Fragen insgesamt acht Themenbereichen zugeordnet und Antworten auf generelle Fragen zusammengestellt. Die Beantwortung der Fragen orientiert sich an der aktuellen Rechtslage (30. März 2009). Zurzeit wird ein Gesetzentwurf zur Änderung (unter anderem) des Art. 104 b GG von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beraten. Die Änderung des Art. 104 b GG würde die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Konjunkturpakets deutlich erweitern. Zur Frage, wie sich die Gemeinden bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verhalten sollen, wird auf das [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. März 2009](#) verwiesen.

Fragen mit gleichem oder gleichartigem Inhalt sind dabei zusammengefasst worden. Fragen, die sich auf konkrete Sachverhalte in einzelnen Kommunen beziehen, werden abstrakt beantwortet. Diese Liste wird fortlaufend ergänzt, sobald weitere Antworten erstellt sind. Die einzelnen Themenbereiche sind

### **Grundlagen**

- Artikel 104 b GG
- Zusätzlichkeit
- Trägerneutralität
- Doppelförderung
- Längerfristige Nutzung/Nachhaltigkeit
- Investitionsbegriff
- Förderquote

### **Mittelverteilung**

#### **Förderbereiche**

##### **Bildungsinfrastruktur**

- Frühkindliche Infrastruktur
- Schulinfrastruktur
- Hochschulen
- Weiterbildung
- Forschung

##### **Infrastruktur**

- Krankenhäuser
- Städtebau
- Ländliche Infrastruktur
- Kommunale Straßen
- Informationstechnologie
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen

#### **Förderverfahren**

- Antrag
- Auszahlung der Mittel
- Nachweise
- Berichte
- Förderzeitraum/Quotierung der Mittel

#### **Haushaltsrecht**

- Haushaltssatzung
- Nachtragssatzung
- Veranschlagung/Verbuchung

#### **Vergaberecht**

#### **Abfinanzierung/Fonds**

#### **Sonstiges**

**Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen durch die pauschale Bereitstellung der Mittel zum einen die Freiheit haben, die Mittel nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen. Zum anderen haben sie aber auch die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme gegeben sind. Das Land wird sich hier auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken, d.h. es wird offensichtlich nicht förderfähige Maßnahmen nicht an den Bund als laufende Maßnahme melden und diese an die Kommune zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgeben. Es ist zu empfehlen, dass jede Kommune ihre einzelnen Maßnahmen schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer örtlichen Rechnungsprüfung vorab vorlegt, damit Zweifel an der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht erst am Ende der Maßnahme thematisiert werden, wenn die örtliche Rechnungsprüfung testieren muss, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit vorliegen.**

## Grundlagen

### Artikel 104 b Grundgesetz (GG)

**Frage: Werden nur Maßnahmen im Sinne des Artikel 104 b GG gefördert?**

**Frage: Wie ist in diesem Zusammenhang die aktuelle Diskussion um eine mögliche Änderung des Art. 104b GG zu bewerten?**

**Frage: Was bedeutet in Art. 104 b GG „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht...“?**

**Frage: Was bedeutet „Schwerpunkt“ in § 3 ZulnvG im Hinblick auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme?**

**Frage: Gibt es konkrete Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes für die energetische Sanierung, die den Einsatz von Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes ermöglichen?**

**Frage: Wirkt sich der Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Möglichkeiten zur Mittelverwendung aus?**

**Frage: Welcher Kompetenztitel des Bundes im Grundgesetz ist bei den zulässigen Maßnahmen außerhalb der Städtebauförderungsgebiete anzuwenden?**

**Frage: Werden nur Maßnahmen im Sinne des Artikel 104 b GG gefördert?**

Antwort: Ja. Jede einzelne Investitionsmaßnahme, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz mit Bundesmitteln gefördert werden soll, muss den Voraussetzungen des Artikel 104 b GG entsprechen.

**Frage: Wie ist in diesem Zusammenhang die aktuelle Diskussion um eine mögliche Änderung des Art. 104b GG zu bewerten?**

Antwort: Bislang sind weder Bundestag noch Bundesrat mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 104b GG befasst. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, allen Planungen zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II bis auf Weiteres die geltende Rechtslage zugrunde zu legen.

**Frage: Was bedeutet in Art. 104 b GG „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht...“?**

Antwort: Die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes ergeben sich aus den Artikeln 72, 73 und 74 GG. Aus einer dieser Gesetzgebungsbefugnisse muss sich ein Anknüpfungspunkt für die Investitionsmaßnahme ergeben.

**Frage: Was bedeutet „Schwerpunkt“ in § 3 ZulnvG im Hinblick auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme?**

Antwort: Für jede Investitionsmaßnahme muss es eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes als Anknüpfungspunkt geben. Diese Gesetzgebungsbefugnis muss aber nicht für jedes einzelne Element (z.B. Gewerk) zutreffen. Das ZulnvG enthält für ein bestimmtes Verhältnis der Elemente einer Investitionsmaßnahme mit und ohne Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Regelung. Dies eröffnet Handlungsspielräume für die Gemeinde (GV), bedeutet aber auch, dass sie in jedem Einzelfall selbst die Ausgestaltung der Maßnahme prüfen muss. Um Rückforderungsansprüche des Bundes zu vermeiden, wird empfohlen, dass die Elemente einer Maßnahme, für die eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt, für die Maßnahme prägend sein sollten. Es ist nicht möglich, hierfür einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, weil das ZulnvG für eine prozentuale Festlegung keine Anhaltspunkte enthält.

**Frage: Gibt es konkrete Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes für die energetische Sanierung, die den Einsatz von Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes ermöglichen?**

Antwort: Ja. Die umfassende Zuständigkeit besteht für Städtebauförderungsgebiete nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches – insbesondere § 148 BauGB - .Eine eingeschränkte Zuständigkeit ergibt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG mit dem Recht der Wirtschaft – insbesondere Energiewirtschaft – und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG – insbesondere Luftreinhaltung bei Heizungsanlagen -.

**Frage: Wirkt sich der Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Möglichkeiten zur Mittelverwendung aus?**

Antwort: Ja. Bei einer umfassenden Gesetzgebungsbefugnis – wie in den Städtebauförderungsgebieten – können Neubau, Ausbau und Erweiterung sowie die Umnutzung von Gebäuden unter Einbeziehung der energetischen Maßnahmen finanziert werden. Außerhalb der Städtebauförderungsgebiete muss, soweit kein Bezug zu den Städtebauförderungsgebieten herstellbar ist, die energetische Sanierung für die Mittelverwendung in den Förderbereichen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b), c) und d) ZulnvG prägend sein.

**Frage: Welcher Kompetenztitel des Bundes im Grundgesetz ist bei den zulässigen Maßnahmen außerhalb der Städtebauförderungsgebiete anzuwenden?**

Antwort: Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes als Recht der öffentlichen Fürsorge. Im Falle der Änderung von Artikel 104 b des Grundgesetzes bedarf es keines Begründungszusammenhangs im Einzelfall.

#### **Zusätzlichkeit**

**Frage: Wann ist eine Investition „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

**Frage: Wann ist eine einzelne Investitionsmaßnahme „zusätzlich“?**

**Frage: Wann ist die Gesamtfinanzierung einer einzelnen Investitionsmaßnahme gesichert?**

**Frage: Ist die Berücksichtigung einer Maßnahme in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinsichtlich der „Zusätzlichkeit“ förderschädlich?**

**Frage: Nothaushaltskommunen verfügen nicht über einen bekanntgemachten Haushalt. Sind Investitionsmaßnahmen von Nothaushaltskommunen zusätzlich, wenn sie bereits auf der Investitionsliste standen, aber im Rahmen des vorgegebenen Kreditdeckels nicht finanziert werden konnten?**

**Frage: Können auch Maßnahmen aus der Finanzplanung 2010-2012 vorgezogen werden, die ja im engeren Sinne nicht in der Haushaltssatzung 2009 beschlossen sind?**

**Frage: Wie verhält sich eine Gemeinde, die eine Maßnahme geplant hat, hierfür auch Mittel im Etat 2009 vorgesehen hat, den Etat jedoch noch nicht verabschiedet hat?**

**Frage: Muss jede einzelne Gemeinde als Voraussetzung für die Förderung von Projekten die Zusätzlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 VVZulnvG erfüllen?**

**Frage: Im Rahmen der NKF-Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für Maßnahmen gebildet worden, welche in den folgenden Haushaltsjahren „abgearbeitet“ werden sollen. Kann auch hier die Zusätzlichkeit angenommen werden, wenn die Umsetzung im noch nicht beschlossenen Haushalt 2009 vorgesehen ist?**

**Frage: In der Eröffnungsbilanz einer HSK-Kommune sind zum 1.1.2007 "Rückstellungen Gebäudeunterhaltung" in Höhe von rd. 8 Mio. Euro gebildet worden. Die Maßnahmen sollen aus den**

**Rückstellungen in den Jahren 2007 - 2010 mit jährlich rund 2 Mio. Euro durchgeführt werden. Können diese Maßnahmen als zusätzlich im Sinne des ZulnvG gelten?**

**Frage: HSK-Kommune - Im Doppelhaushalt 2008/2009 sind Mittel für eine Investitionsmaßnahme durch den Rat bereitgestellt worden. Der Rat beschließt trotz Gewährung von Landesmitteln im Sommer des Haushaltsjahres 2008, diese Maßnahme mangels eigener Mittel zurückzustellen. Der Eigenanteil müsste über Kredite finanziert werden. Kann der Eigenanteil der Maßnahme nunmehr aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**

**Frage: Wann ist die Investitionsmaßnahme eines Dritten (private Träger) „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

**Frage: Wann ist die Investitionsmaßnahme eines kommunalen Eigenbetriebs „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

**Frage: Werden die baulichen Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, wenn vor dem Stichtag nicht förderfähige vorlaufende Planungskosten bereits entstanden sind?**

**Frage: Wann ist eine Investition „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

Antwort: Die „Zusätzlichkeit“ muss nach § 3a ZulnvG zum einen für jede einzelne Investitionsmaßnahme (vorhabenbezogen) vorliegen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen.

**Frage: Wann ist eine einzelne Investitionsmaßnahme „zusätzlich“?**

Antwort: Nach § 3a Abs. 2 ZulnvG muss jede einzelne Investitionsmaßnahme zusätzlich sein. Aus § 5 ZulnvG ergibt sich zunächst, dass Investitionsmaßnahmen oder selbständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen (§ 5 Satz 2 ZulnvG) nur dann förderfähig sind, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen worden sind. Darüber hinaus ist § 4 Abs. 1 Satz 4 VVZulnvG zu beachten: „Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind“. Maßgeblich ist danach, ob die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens bereits gesichert war.

**Frage: Wann ist die Gesamtfinanzierung einer einzelnen Investitionsmaßnahme gesichert?**

Antwort: Finanziert eine Gemeinde eine Investitionsmaßnahme zu 100 % aus eigenen Mitteln, ist die Gesamtfinanzierung gesichert, wenn die Maßnahme im Haushalt veranschlagt und der Haushalt bekannt gemacht ist. Soweit die Finanzierung von einem Förderbescheid abhängig ist, ist die Gesamtfinanzierung erst dann gesichert, wenn der Gemeinde der Bescheid zugegangen ist.

**Frage: Ist die Berücksichtigung einer Maßnahme in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinsichtlich der „Zusätzlichkeit“ förderschädlich?**

Antwort: Nein.

**Frage: Nothaushaltskommunen verfügen nicht über einen bekanntgemachten Haushalt. Sind Investitionsmaßnahmen von Nothaushaltskommunen zusätzlich, wenn sie bereits auf der Investitionsliste standen, aber im Rahmen des vorgegebenen Kreditdeckels nicht finanziert werden konnten?**

Antwort: Ja.

**Frage: Können auch Maßnahmen aus der Finanzplanung 2010-2012 vorgezogen werden, die ja im engeren Sinne nicht in der Haushaltssatzung 2009 beschlossen sind?**

Antwort: Ja.

**Frage: Wie verhält sich eine Gemeinde, die eine Maßnahme geplant hat, hierfür auch Mittel im Etat 2009 vorgesehen hat, den Etat jedoch noch nicht verabschiedet hat?**

Antwort: Die Gemeinde muss die Kriterien des § 3a ZulnvG und § 4 Abs. 1 Satz 4 VVZulnvG beachten.

**Frage: Muss jede einzelne Gemeinde als Voraussetzung für die Förderung von Projekten die Zusätzlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 VVZulnvG erfüllen?**

Antwort: Der Bund beabsichtigt, im Jahr 2012 auf der Basis der amtlichen Kassenstatistik die Zusätzlichkeit seiner Finanzhilfen durch einen Periodenvergleich zu überprüfen. Eine gemeindescharfe Durchführung dieses Periodenvergleichs ist nicht beabsichtigt. Das Innenministerium wird mit den kommunalen Spitzenverbänden die Umsetzung dieses Kriteriums abstimmen.

Die globale Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben wird für jedes Land einschließlich seiner Kommunen nach Abschluss des Förderprogramms überprüft. Dies regelt § 5 VVZulnvG. Dabei werden die konsolidierten Investitionsausgaben eines Landes einschließlich seiner ausgegliederten Bereiche und seiner Kommunen (ohne ausgegliederte Bereiche) im Förderzeitraum (2009 bis 2011) mit denen in einer Referenzperiode (für NRW: 2006-2008) verglichen. Das Kriterium ist in der Höhe erfüllt, in der die Investitionen im Förderzeitraum die der für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2006 bis 2008 überschreiten.

Jahresdurchschnittlich geringere Einnahmen von Dritten für investive Zwecke werden vom Vergleichswert abgesetzt. Zum Ausgleich länderspezifischer Sondereffekte und unvorhergesehener Ereignisse ist ein pauschaler Abschlag von 5% vorgesehen.

Die verbleibende Summe (Referenzwert) wird nachträglich um den Prozentsatz reduziert, um den die durchschnittlichen Steuereinnahmen des Förderzeitraums hinter den Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2008 zurückbleiben. Auf diesem Weg wird dem für die nächsten Jahre erwarteten konjunkturellen und steuerrechtsänderungsbedingten Einbruch der Steuereinnahmen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten von Ländern und Gemeinden teilweise Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Effekte können nachträglich mindernd berücksichtigt werden.

Da die Überprüfung der Zusätzlichkeit zeitnah nach Beendigung des Förderzeitraums erfolgen soll, wird auf die Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik zurückgegriffen. In die Betrachtung einbezogen werden die Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Sachen), Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen und Zweckverbände sowie Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche. Zu beachten ist, dass Maßnahmen, die dem Förderzweck dienen, aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen sind bei entsprechendem Nachweis ebenfalls als Investitionen gelten.

**Frage: Im Rahmen der NKF-Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für Maßnahmen gebildet worden, welche in den folgenden Haushaltsjahren „abgearbeitet“ werden sollen. Kann auch hier die Zusätzlichkeit angenommen werden, wenn die Umsetzung im noch nicht beschlossenen Haushalt 2009 vorgesehen ist?**

Antwort: Die Bildung einer Rückstellung in der Eröffnungsbilanz beinhaltet für sich genommen noch nicht die Entscheidung über die Durchführung und beinhaltet auch nicht die gesicherte Gesamtfinanzierung einer einzelnen Maßnahme und ist damit unschädlich.

**Frage: In der Eröffnungsbilanz einer HSK-Kommune sind zum 1.1.2007 "Rückstellungen Gebäudeunterhaltung" in Höhe von rd. 8 Mio. Euro gebildet worden. Die Maßnahmen sollen aus den**

**Rückstellungen in den Jahren 2007 - 2010 mit jährlich rund 2 Mio. Euro durchgeführt werden. Können diese Maßnahmen als zusätzlich im Sinne des ZulnvG gelten?**

Antwort: Ja, (siehe oben).

**Frage: HSK-Kommune - Im Doppelhaushalt 2008/2009 sind Mittel für eine Investitionsmaßnahme durch den Rat bereitgestellt worden. Der Rat beschließt trotz Gewährung von Landesmitteln im Sommer des Haushaltsjahres 2008, diese Maßnahme mangels eigener Mittel zurückzustellen. Der Eigenanteil müsste über Kredite finanziert werden. Kann der Eigenanteil der Maßnahme nunmehr aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**

Antwort: Zur Beantwortung der Frage kommt es auf Einzelheiten des Sachverhalts an, die hier unklar sind. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist jedenfalls nicht durch die Erforderlichkeit der Kreditaufnahme aufgehoben. Hier stellt sich außerdem die Frage, ob ein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot vorliegen könnte. Zudem schließen die Förderkriterien mancher Programme die Finanzierung des Eigenanteils durch Drittmittel aus.

**Frage: Wann ist die Investitionsmaßnahme eines Dritten (private Träger) „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

Antwort: Die Gemeinde hat bei der Weitergabe von Mitteln an Dritte aus dem ZulnvG die Kriterien der Zusätzlichkeit sinngemäß anzulegen. Sie muss sich die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit von dem Dritten bestätigen lassen, die Bestätigung der „Zusätzlichkeit“ ist im Übrigen auch Bestandteil des Verwendungsnachweises.

**Frage: Wann ist die Investitionsmaßnahme eines kommunalen Eigenbetriebs „zusätzlich“ im Sinne des § 3a ZulnvG?**

Antwort: Die Gemeinde hat auch bei der Weitergabe von Mitteln aus dem ZulnvG an Eigenbetriebe die Kriterien der Zusätzlichkeit sinngemäß anzulegen.

**Frage: Werden die baulichen Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, wenn vor dem Stichtag nicht förderfähige vorlaufende Planungskosten bereits entstanden sind?**

Antwort: Nein. Für die Maßnahmen ist der Stichtag zu beachten, wobei vorlaufende Ausgaben nicht refinanziert werden können. (Federführung in dieser Frage: BMF)

## **Doppelförderung**

**Frage: Kann zur Finanzierung eines Neubaus einer Schulturnhalle darüber hinaus auch die Schulpauschale eingesetzt werden?**

**Frage: Aus dem Stadterneuerungsprogramm "Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur" haben die Gemeinden einen Eigenanteil von rd. 33 % zu finanzieren. Kann der gemeindliche Anteil aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**

**Frage: Dürfen komplementär Fördermittel aus verschiedenen Programmen miteinander kombiniert werden? Schließen sich Förderprogramme aus?**

**Frage: Können komplementäre Mittel Dritter die Kofinanzierung der Kommunen oder des Landes ersetzen?**

**Frage: Können die Mittel des ZulnvG für den nicht durch spezielle Landesförderprogramme gedeckten Teil eingesetzt werden?**

**Frage: Betreffen die Doppelförderungsverbote nur Maßnahmen, die durch Bundesmittel bezuschusst werden?**

**Frage: Insbesondere beim Ausbau der Offenen Ganztagschulen erhalten Gemeinden für Investitionen Zuwendungen des Landes. Gilt dafür auch das Doppelförderungsverbot?**

**Frage: Kann auf die Beantragung von Mitteln anderer Programme verzichtet werden (z.B. Städtebaufördermittel) und die geplanten Maßnahmen über Mittel des ZulnvG abgewickelt werden?**

**Frage: Können Eigenanteile anderer Förderprogramme (EU- oder Landesmittel), die in die Förderbereiche des § 3 Abs. 1 ZulnvG fallen, aus Mitteln des Konjunkturpakets II finanziert werden?**

**Frage: Ist der kommunale Eigenanteil beim 1000-Schulen-Programm aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz förderfähig?**

**Frage: Ist das Doppelförderungsverbot ausgerichtet auf bereits vorliegende Bewilligungsbescheide oder greift dieses Verbot auch bei einer grundsätzlichen Fördermöglichkeit nach anderen Gesetzen?**

**Frage: Kann zur Finanzierung eines Neubaus einer Schulturnhalle darüber hinaus auch die Schulpauschale eingesetzt werden?**

Antwort: Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes gewährten Zuwendungen nach der Schulpauschale/Bildungspauschale sind eigene Mittel der Gemeinden, über die die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten selbst entscheiden kann. Es handelt sich dabei nicht um Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts. Insofern unterfällt der Einsatz von Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale in Verbindung mit Mitteln des ZulnvG nicht dem Doppelförderungsverbot. Aufgrund der Finanzierungssystematik des ZulnvG und des InvföG NRW/E (Auszahlung von 100 % der Mittel durch das Land) ist allerdings zu empfehlen, dass eine einzelne Maßnahme so von der Kommune konzipiert wird, dass eine Kombination der Finanzierung mit eigenen Mitteln vermieden wird. Dies kann z.B. durch die Bildung selbständiger Teilmaßnahmen erreicht werden. Unabhängig von der Frage, ob Mittel der Schulpauschale zur Finanzierung eingesetzt werden können, ist aber zu klären, ob der Neubau einer Schulturnhalle im Rahmen der Möglichkeiten des ZulnvG in Betracht kommen kann.

**Frage: Aus dem Stadterneuerungsprogramm "Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur" haben die Gemeinden einen Eigenanteil von rd. 33 % zu finanzieren. Kann der gemeindliche Anteil aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**



Antwort: Nein, der kommunale Eigenanteil kann wegen des Doppelförderungsverbots nicht durch Mittel des ZulnVG und InvföG NRW/E ersetzt werden, wenn nicht ein Ausnahmetatbestand nach § 4 ZulnVG vorliegt.

**Frage: Können die Mittel des Konjunkturpakets II auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen des Landes eingesetzt werden?**

Antwort: Nein, da es sich bei den Mitteln des Konjunkturpakets II um Zuwendungen des Landes handelt, für die das Doppelförderungsverbot gilt. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, die Bildung selbstständiger, förderfähiger (Teil-)Maßnahmen.

**Frage: Dürfen komplementär Fördermittel aus verschiedenen Programmen miteinander kombiniert werden? Schließen sich Förderprogramme aus?**

Antwort: Grundsätzlich ist die Kombination von Mitteln verschiedener Förderprogramme des Bundes und des Landes mit den Mitteln des Zukunftsinvestitionsprogramms im Rahmen einer Maßnahme nicht möglich. Es empfiehlt sich daher die Bildung selbstständiger förderfähiger (Teil-)Maßnahmen.

**Frage: Können komplementäre Mittel Dritter die Kofinanzierung der Kommunen oder des Landes ersetzen?**

Antwort: Nein. Komplementäre Finanzierungsmittel durch Dritte (private Träger oder EU) können immer nur zusätzlich zu den öffentlichen Mitteln von Bund und Land einschließlich Kommunen sein (siehe Begründung zu § 6 ZulnVG).

Das bedeutet auch: Fördert die Gemeinde die Investitionsmaßnahme eines anderen Trägers, so erhöht dessen Eigenanteil das Gesamtinvestitionsvolumen (siehe auch § 8 InvföG).

**Frage: Können die Mittel des ZulnVG für den nicht durch spezielle Landesförderprogramme gedeckten Teil eingesetzt werden?**

Antwort: Ja, aber nur, wenn es sich bei dem nicht gedeckten Teil um eine selbstständige (Teil-)Maßnahme handelt, deren Gesamtfinanzierung noch nicht gesichert ist und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (Kriterium der Nachhaltigkeit etc.) erfüllt sind.

**Frage: Betreffen die Doppelförderungsverbote nur Maßnahmen, die durch Bundesmittel bezuschusst werden?**

Antwort: Nein, s.o.

**Frage: Insbesondere beim Ausbau der Offenen Ganztagschulen erhalten Gemeinden für Investitionen Zuwendungen des Landes. Gilt dafür auch das Doppelförderungsverbot?**

Antwort: Ja, s.o.

**Frage: Kann auf die Beantragung von Mitteln anderer Programme verzichtet werden (z.B. Städtebaufördermittel) und die geplanten Maßnahmen über Mittel des ZulnVG abgewickelt werden?**

Antwort: Ja, siehe Antworten zur „Zusätzlichkeit“.

**Frage: Können Eigenanteile anderer Förderprogramme (EU- oder Landesmittel), die in die Förderbereiche des § 3 Abs. 1 ZulnVG fallen, aus Mitteln des Konjunkturpakets II finanziert werden?**

Antwort: Nein, Eigenanteile der Kommunen an anderen Förderprogrammen können nicht durch die Mittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes erbracht werden, weil es sich dabei nicht um Eigenmittel der Kommunen handelt, sondern um Zuwendungen (s.o.).

**Frage: Ist der kommunale Eigenanteil beim 1000-Schulen-Programm aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz förderfähig?**

Antwort: Nein, der kommunale Eigenanteil beim 1000-Schulen-Programm kann nicht aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes erbracht werden (s.o.). Auch eine bereits eingeplante Maßnahme im Rahmen des 1000-Schulen-Programms, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist, kann nicht durch die Mittel des Konjunkturpakets substituiert werden (siehe auch „Zusätzlichkeit“).

**Frage: Ist das Doppelförderungsverbot ausgerichtet auf bereits vorliegende Bewilligungsbescheide oder greift dieses Verbot auch bei einer grundsätzlichen Fördermöglichkeit nach anderen Gesetzen?**

Antwort: Es kommt auf das Vorliegen des Bewilligungsbescheids an. Eine grundsätzliche Fördermöglichkeit nach anderen Gesetzen schließt die Inanspruchnahme der Mittel des Konjunkturpaketes per se nicht aus. Das Doppelförderungsverbot schließt aber aus, dass die Mittel des ZulnVG zusammen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen für eine Maßnahme eingesetzt werden. Im Übrigen dürfte es bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides an der erforderlichen Zusätzlichkeit der Maßnahme fehlen.

**Trägerneutralität**

**Frage: Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune?**

**Frage: Müssen die anderen Träger einen Eigenanteil erbringen?**

**Frage: Kann der Eigenanteil der anderen Träger den kommunalen Eigenanteil ersetzen?**

**Können Bildungseinrichtungen (z.B. der Handwerkerschaft) und Einrichtungen des Familienerholungswerks nach § 16 SGB VIII in fremder Trägerschaft Mittel aus dem Konjunkturpaket II erhalten?**

**Frage: Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune?**

Antwort: Nach § 3 ZulnVG sind die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral zu gewähren. Die Landesregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die Gemeinden (GV) die Trägerneutralität bei den kommunalbezogenen Investitionen gewährleisten. Dementsprechend sieht § 1 Abs. 5 InvföG NRW/E vor, dass die Investitionen trägerneutral erfolgen. Bei Verteilung der Mittel haben die Kommunen Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen: Die Gemeinden (GV) müssen Maßstäbe für die Beteiligung der freien Träger entwickeln. Es wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen. Jede einzelne Gemeinde (GV) hat insbesondere gegenüber den Trägern von Einrichtungen für frühkindliche Bildung und den Trägern gemeinnütziger Weiterbildungseinrichtungen die Trägerneutralität zu gewährleisten. Aus § 4 Abs. 1 Satz 3 InvföG NRW/E ergibt sich, dass für die Trägerneutralität gegenüber den Trägern von Ersatzschulen die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig sind. Im Bereich „Krankenhäuser“ ist die Trägerneutralität durch die Verteilungsregelung in § 9 InvföG NRW/E gewährleistet.

**Frage: Müssen die anderen Träger einen Eigenanteil erbringen?**

Antwort: Die „anderen Träger“ sollen einen Eigenanteil leisten, der in der Regel dem des kommunalen Eigenanteils entspricht (vgl. § 8 InvföG NRW/E).

**Frage: Kann der Eigenanteil der anderen Träger den kommunalen Eigenanteil ersetzen?**

Antwort: Nein, der Eigenanteil des „anderen Trägers“ ist zusätzlich zum öffentlichen Anteil, der sich aus den Anteilen von Bund, Land und Kommune zusammensetzt, zu leisten. Das gilt nicht für kommunale Eigenbetriebe.

**Können Bildungseinrichtungen (z.B. der Handwerkerschaft) und Einrichtungen des Familienerholungswerks nach § 16 SGB VIII in fremder Trägerschaft Mittel aus dem Konjunkturpaket II erhalten?**

Antwort: Ja, soweit es sich um Einrichtungen der Familien(weiter)bildung bzw. der politischen Bildung von Jugendlichen handelt (Gesetzgebungsbefugnis des Bundes unter Bezug auf §§ 11 und 16 SGB VIII).

Für Weiterbildungseinrichtungen gilt allgemein, dass eine Förderung über energetische Verbesserungen gegeben ist.

**Längerfristige Nutzung/Nachhaltigkeit**

**Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung“ einer Investition auszulegen?**

**Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?**

**Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?**

**Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung“ einer Investition auszulegen?**

Antwort: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „längerfristige Nutzung“ muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die energetische Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 ZulnvG.

**Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?**

Antwort: Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

**Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?**

Antwort: Die Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung (s.o.) und deren Grundlagen zu belegen.

## Investitionsbegriff

**Frage: Was gilt als Investition im Sinne des ZulnvG?**

**Frage: Begrifflich werden im § 3 ZulnvG auch Sanierungen angesprochen. Diese stellen nicht zwingend Investitionen dar, sondern vielfach auch Unterhaltungen, d. h. konsumtive Verwendungen. Sind diese damit auch in die Vergleichsrechnungen einzubeziehen?**

**Frage: Was gilt als Investition im Sinne des ZulnvG?**

Antwort: Gefördert werden nach dem ZulnvG nur Investitionsmaßnahmen. Dabei legt der Bund jedoch eine „weitere“ Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die Gemeindehaushaltsverordnung. Nach § 3 InvföG NRW/E gilt für Maßnahmen nach dem ZulnvG der „weitere“ Investitionsbegriff des Bundes. Er orientiert sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes. Danach zählen zu den Investitionen (jeweils brutto) Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, der Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke. Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen zählen nicht zu den Investitionen, sie gelten als laufende Unterhaltung. Bauliche Maßnahmen dagegen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

**Frage: Begrifflich werden im § 3 ZulnvG auch Sanierungen angesprochen. Diese stellen im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts nicht zwingend Investitionen dar, sondern vielfach auch Unterhaltungen, d. h. konsumtive Verwendungen. Sind diese damit auch in die Vergleichsrechnungen einzubeziehen?**

Antwort: Es gilt der o.g. Investitionsbegriff des Haushaltsrechts des Bundes. In die Prüfung der Zusätzlichkeit nach § 5 VVZulnvG sollen alle Maßnahmen einbezogen werden, die nach dem ZulnvG durchgeführt werden. In die Prüfung der Zusätzlichkeit nach § 5 VVZulnvG werden darüber hinaus auch Maßnahmen einbezogen, die dem Förderzweck dienen, aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen sind."

## Förderquote

**Frage: Wie hoch ist die Förderquote?**

**Frage: Können auch Projekte mit einem zusätzlichen kommunalen Eigenanteil abgewickelt werden, um den Umfang der Maßnahmen auszuweiten?**

**Frage: Wie hoch ist die Förderquote?**

Antwort: Der Eigenanteil der Kommunen beträgt bei allen kommunalbezogenen Investitionen 12,5 %. Der Bund übernimmt 75% und das Land 12,5 %.

**Frage: Können auch Projekte mit einem zusätzlichen kommunalen Eigenanteil abgewickelt werden, um den Umfang der Maßnahmen auszuweiten?**

Antwort: Grundsätzlich ja. Aufgrund der Finanzierungssystematik des ZulnvG und des InvföG NRW/E (Auszahlung von 100 % der Mittel durch das Land) ist allerdings zu empfehlen, dass eine einzelne Maßnahme so von der Kommune konzipiert wird, dass eine Kombination der Finanzierung mit eigenen Mitteln vermieden wird. Dies kann z.B. durch die Bildung selbständiger Teilmaßnahmen erreicht werden.

## Mittelverteilung

**Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?**

**Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel verteilt?**

**Frage: Enthält der in der Modellrechnung ausgewiesene Betrag bereits den „Kofinanzierungsanteil“ der Gemeinden?**

**Frage: Wie hoch ist der Anteil der ortsansässigen Ersatzschule an der Zuweisung für Infrastruktur? Sind diese Mittel an die Ersatzschulen weiterzuleiten?**

**Frage: Gibt es einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag je Schüler, der der Modellrechnung zugrunde liegt?**

**Frage: Welche Schülerzahlen wurden der Modellrechnung zugrunde gelegt?**

**Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?**

Antwort: Auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes stehen in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 2,84 Mrd. Euro zur Verfügung, die zu 75 % vom Bund und zu 25 % vom Land einschließlich der Kommunen aufgebracht werden.

Die Verteilung der Mittel auf die Investitionsschwerpunkte des Zukunftsinvestitionsgesetzes ergibt sich aus den §§ 1, 2 InvföG NRW/E.

Die pauschal für jede Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus der Anlage zum InvföG NRW/E. Für Krankenhäuser stehen 170 Mio. Euro zur Verfügung, für Hochschulen und Forschung 464 Mio. Euro.

**Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel verteilt?**

Antwort: Die Kriterien für die Verteilung der Mittel an die Gemeinden ergeben sich aus § 4 InvföG NRW/E; die Kriterien für die Verteilung der Mittel an die Krankenhäuser ergeben sich aus § 9 InvföG NRW/E.

**Frage: Enthält der in der pauschalen Mittelzuweisung ausgewiesene Betrag bereits den „Kofinanzierungsanteil“?**

Antwort: Ja. Die in der Modellrechnung (und in der Anlage zum InvföG NRW/E) ausgewiesenen Beträge enthalten den erforderlichen Kofinanzierungsanteil. Dieser Kofinanzierungsanteil wird durch das Sondervermögen des Landes vorfinanziert. Daher können sich alle Kommunen beteiligen.

**Frage: Wie hoch ist der Anteil der ortsansässigen Ersatzschule an der Zuweisung für Infrastruktur? Sind diese Mittel an die Ersatzschulen weiterzuleiten?**

Antwort: Über Art und Umfang der Beteiligung der Ersatzschulen an den Mitteln des ZulnVG hat die jeweilige Belegenheitsgemeinde (kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt) zu entscheiden. Aus dem InvföG NRW/E und insbesondere aus der Verteilungsregelung in § 4 InvföG NRW/E ergibt sich kein bestimmter Anteil der Ersatzschulen. Insbesondere lässt sich dieser Anteil nicht aus der Zahl der Schüler an Ersatzschulen und den darauf entfallenden Anteil der Mittel für den Schwerpunkt Bildung bestimmen, denn das Kriterium „Schülerzahl“ dient in Anlehnung an die Schulpauschale/Bildungspauschale lediglich als einfacher Verteilungsmaßstab für die Mittel im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur. Aber: Die Mittel sind grundsätzlich trägerneutral zu verausgaben. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen (siehe auch Trägerneutralität).

**Frage: Gibt es einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag je Schüler, der der Modellrechnung zugrunde liegt?**

Antwort: Nein (siehe auch vorherige Antwort).

**Frage: Welche Schülerzahlen wurden der Modellrechnung zugrunde gelegt?**

Antwort: Der Modellrechnung und der Anlage zum InvföG NRW/E liegt als Zahl der Schüler die in der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW, vormals LDS) in der Schulstatistik zum Stichtag 15.10.2007 festgesetzte Schülerzahl (der allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Ersatzschulen) zugrunde (vgl. § 4 Abs. 1 InvföG NRW/E).

## Förderbereiche

Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.

## Bildungsinfrastruktur

Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.

**Frage: Fällt unter den Bereich Bildungsinfrastruktur neben energetischer Sanierung z. B. auch der Neubau einer Sporthalle an einer Schule?**

**Frage: Fällt unter den Bereich Bildungsinfrastruktur neben energetischer Sanierung z. B. auch der Neubau einer Sporthalle an einer Schule?**

Antwort: Unter energetischer Sanierung versteht man nur Sanierung im Bestand, in der Regel keinen Neubau. Im Rahmen des Schwerpunktes Bildungsinfrastruktur können auch Sporthallen und sonstige Sportanlagen gefördert werden, die regelmäßig für schulische Zwecke genutzt werden, soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 104 b GG) vorliegt, d.h. insbesondere energetische Sanierung.

## Einrichtungen frühkindlicher Bildung

Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.

## Schulinfrastruktur

**Frage: Können Neubaumaßnahmen an Schulen mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket - Bildung- finanziert werden?**

**Frage: Können Investitionen in Schulinfrastruktur mit Schwerpunkt energetische Sanierung auch durch Niederlegung alter Gebäude mit anschließendem Neubau nach neuestem Standard erfolgen?**

**Frage: Kann die – bisher aus finanziellen Gründen nicht geplante – Erweiterung eines vorgesehenen Mensa-Neubaus um ein Stockwerk für die Errichtung von Freizeiträumen nach dem ursprünglichen pädagogischen Konzept der Hauptschule Gegenstand einer Förderung aus dem Konjunkturprogramm II sein?**

**Frage: In der langfristigen Investitionsplanung 2008 – 2012 ist eine Dacherneuerung der Hauptschule ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine energetische Sanierung; im laufenden Haushaltsjahr wird in dem Objekt eine neue Heizungsanlage installiert. Durch die Dachsanierung wird eine Wärmedämmung vorgenommen, die über Jahrzehnte erhebliche Kosteneinsparungen bedeuten würde. Handelt es sich hierbei um eine Fördermaßnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) ZulInvG?**

**Frage: An einer Grundschule ist in der langfristigen Investitionsplanung eine Dachsanierung mit Wärmedämmung vorgesehen (2013). Auch hier werden in künftigen Jahren Einsparungen der Heizkosten erzielt. Ist diese energetische Dachsanierung ebenfalls förderungswürdig?**

**Frage: Ist eine Investition zur Sanierung von Schulsportstätten, auch wenn es sich nicht ausschließlich um eine energetische Sanierung handelt, förderfähig?**



**Frage: Können Neubaumaßnahmen an Schulen mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket - Bildung- finanziert werden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Können Investitionen in Schulinfrastruktur mit Schwerpunkt energetische Sanierung auch durch Niederlegung alter Gebäude mit anschließendem Neubau nach neuestem Standard erfolgen?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Kann die – bisher aus finanziellen Gründen nicht geplante – Erweiterung eines vorgesehenen Mensa-Neubaus um ein Stockwerk für die Errichtung von Freizeiträumen nach dem ursprünglichen pädagogischen Konzept der Hauptschule Gegenstand einer Förderung aus dem Konjunkturprogramm II sein?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: In der langfristigen Investitionsplanung 2008 – 2012 ist eine Dacherneuerung der Hauptschule ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine energetische Sanierung; im laufenden Haushaltsjahr wird in dem Objekt eine neue Heizungsanlage installiert. Durch die Dachsanierung wird eine Wärmedämmung vorgenommen, die über Jahrzehnte erhebliche Kosteneinsparungen bedeuten würde. Handelt es sich hierbei um eine Fördermaßnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) ZInvG?**

Antwort: Ja. Die Mindestanforderung ergibt sich aus dem aktuellen Bauordnungsrecht (EnEV 2007).

**Frage: An einer Grundschule ist in der langfristigen Investitionsplanung eine Dachsanierung mit Wärmedämmung vorgesehen (2013). Auch hier werden in künftigen Jahren Einsparungen der Heizkosten erzielt. Ist diese energetische Dachsanierung ebenfalls förderungswürdig?**

Antwort: Ja. Die Mindestanforderung ergibt sich aus dem aktuellen Bauordnungsrecht (EnEV 2007).

**Frage: Ist eine Investition zur Sanierung von Schulsportstätten, auch wenn es sich nicht ausschließlich um eine energetische Sanierung handelt, förderfähig?**

Antwort: Für eine Maßnahme im Bereich Schulinfrastruktur sollte die energetische Sanierung prägend sein (Art. 104 b GG). Ist dies nicht der Fall, ist die Maßnahme nicht förderfähig. Zu bedenken ist allerdings, dass die Sanierung einer Schulsportstätte auch im Rahmen des Investitionsschwerpunktes „Städtebauförderung“ in Betracht kommen könnte.

## Hochschulen

**Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.**

### **Einrichtungen der Weiterbildung**

**Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.**

### **Forschung**

**Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.**

## **Infrastruktur**

**Frage: Kann die Neuerrichtung einer Sportanlage als Ersatz für eine bestehende Sportanlage aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden?**

**Frage: Kann die Renovierung eines Sportplatzes bzw. die Umgestaltung als Kunstrasenplatz aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden?**

**Frage: Inwiefern sind Sanierungstätigkeiten/ Neubauten im Sportbereich förderungswürdig? Insbesondere stellt sich hier die Frage nach Sportplätzen und Sporthallen und Bäderbereich?**

**Frage: Kann die Neuerrichtung einer Sportanlage als Ersatz für eine bestehende Sportanlage aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) kann die Neuerrichtung einer Sportplatzanlage als Ersatz für eine bestehende an anderem Standort nur in Städtebauförderungsgebieten aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme im Bereich „sonstige Infrastruktur“ förderfähig.

**Frage: Kann die Renovierung eines Sportplatzes bzw. die Umgestaltung als Kunstrasenplatz aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) kann die Sanierung bzw. Umgestaltung eines Sportplatzes aus Mitteln des Konjunkturpaketes II nur in Städtebauförderungsgebieten finanziert werden. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme im Bereich „sonstige Infrastruktur“ förderfähig.

**Frage: Inwiefern sind Sanierungstätigkeiten/ Neubauten im Sportbereich förderungswürdig? Insbesondere stellt sich hier die Frage nach Sportplätzen und Sporthallen und Bäderbereich?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) ist die Finanzierung von Sanierungstätigkeiten und Neubauten im Sportbereich aus Mitteln des Konjunkturpaketes II nur in Städtebauförderungsgebieten möglich, außerhalb dieser Gebiete können nur Maßnahmen der energetischen Sanierung und zur Schaffung von Barrierefreiheit in Gebäuden bzw. bauliche Lärmschutzmaßnahmen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme im Bereich „sonstige Infrastruktur“ förderfähig.

## **Krankenhäuser**

**Welche Einrichtungen umfasst der Begriff „Krankenhäuser“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2a) Zu-InvG?**

**Welche Krankenhäuser können nach dem Entwurf des Investitionsförderungsgesetzes NRW (InvföG-E) gefördert werden?**

**Dürfen die Kommunen Krankenhäuser über die Förderung im Rahmen des vorab bereitgestellten Mittelrahmens in Höhe von 170 Mio. € fördern?**

**Kann eine Kommune Mittel aus dem Bereich Infrastruktur für den Neubau eines Krankenhauses an einen Krankenhausträger weiterleiten?**

**Müssen Investitionen in Krankenhäusern einen bestimmten Zweck erfüllen?**

**Ist der Bau einer Rettungswache bei entsprechender Begründung durch den Förderkatalog abgedeckt?**

Die Stadt beabsichtigt für die Förderung des Krankenhausneubaus in der Stadt dem Kreis als Krankenhausträger in den Jahren 2009 und 2010 einen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. EUR zu gewähren. Der Krankenhausneubau ist unstreitig eine Investition. Dieses gilt allerdings nur aus der Sicht des Krankenhausträgers und nicht für die kreisangehörige Stadt. Über den Neubau des Krankenhauses existiert bereits ein Grundsatzbeschluss des Kreises. Es gibt jedoch noch keine verbindlichen Beschlüsse des Kreises über den Zeitpunkt des Baubeginns. Ist die Gewährung des Zuschusses als Maßnahme des Bereichs "Investitionsschwerpunkt Infrastruktur" für die Stadt zulässig und damit förderfähig?

**Welche Einrichtungen umfasst der Begriff „Krankenhäuser“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2a) ZuInvG?**

Antwort: Der Begriff „Krankenhäuser“ ist im ZuInvG nicht definiert. Daher wird jede Interpretation als zulässig angesehen, die Bundesgesetzen zugrunde liegt. „Krankenhäuser“ sind daher insbesondere im Sinne der §§ 107 und 108 SGB V, des KHG, des KHEntG und der BPfIV zu definieren.

**Welche Krankenhäuser können nach dem Entwurf des Investitionsförderungsgesetzes NRW (InvföG-E) gefördert werden?**

Antwort: Das InvföG-E übernimmt in § 11 Abs. 2 die Fördertatbestände des ZuInvG. Insoweit gilt der Krankenhausbegriff des ZuInvG.

Der Krankenhausbegriff ist jedoch für die Mittel eingeschränkt, die durch die Gemeinden (GV) gemäß § 2 Abs. 2 InvföG-E vorab aus den Mitteln für Infrastruktur (170 Mio. € für Investitionen in Krankenhäusern) zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 InvföG-E können **diese** Mittel nur durch Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind (§ 8 Abs. 1 KHG) und denen für das Jahr 2008 pauschale Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 (Baupauschale) **oder** Nr. 2 (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter) bewilligt wurden. Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt klar, dass es dabei auf die Bestandskraft der Bewilligung nicht ankommt.

**Dürfen die Kommunen Krankenhäuser über die Förderung im Rahmen des vorab bereitgestellten Mittelrahmens in Höhe von 170 Mio. € fördern?**

Antwort: Eine zusätzliche kommunale Förderung von Investitionen in Krankenhäusern ist im Rahmen der Infrastrukturförderung zulässig. Diese zusätzlichen Förderungen unterliegen **nicht** den Sonderregelungen des 3. Abschnitts des InvföG-E.

Zu beachten ist dabei unter anderem das Gebot bedarfsgerechter und trägerneutraler Investitionen (§ 1 Abs. 5 InvföG) sowie die Vorschrift zum Eigenanteil der Träger (§ 8 InvföG). Die Förderung „eigener“ Krankenhäuser ist erlaubt, wenn das Auswahlermessen sachgerecht ausgeübt wird.

**Kann eine Kommune Mittel aus dem Bereich Infrastruktur für den Neubau eines Krankenhauses an einen Krankenhausträger weiterleiten?**

Antwort: Ja, sofern diese Förderung die Kriterien des ZuInvG erfüllt (vor allem Trägerneutralität der Entscheidung, Abschluss als selbstständiger Bauabschnitt spätestens 2011).

**Müssen Investitionen in Krankenhäusern einen bestimmten Zweck erfüllen?**

Antwort: Es ist nach bisheriger Prüfung davon auszugehen, dass durch ZulnvG nur Investitionen im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrags zulässig sind, der jedoch auch durch Versorgungsverträge bestimmt sein kann.

Soweit es sich um Mittel gemäß Abschnitt 3 des InvföG handelt, sind ausschließlich Investitionen im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrags gem. Krankenhausplan zulässig (§ 9). Darüber hinaus erfolgt keine spezielle Zweckbindung.

**Ist der Bau einer Rettungswache bei entsprechender Begründung durch den Förderkatalog abgedeckt?**

Antwort: **Nicht** durch den Fördertatbestand „Krankenhäuser“, da Rettungswachen keine Krankenhäuser sind.

**Die Stadt beabsichtigt für die Förderung des Krankenhausneubaus in der Stadt dem Kreis als Krankenhausträger in den Jahren 2009 und 2010 einen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. EUR zu gewähren. Der Krankenhausneubau ist unstrittig eine Investition. Dieses gilt allerdings nur aus der Sicht des Krankenhausträgers und nicht für die kreisangehörige Stadt. Über den Neubau des Krankenhauses existiert bereits ein Grundsatzbeschluss des Kreises. Es gibt jedoch noch keine verbindlichen Beschlüsse des Kreises über den Zeitpunkt des Baubeginns. Ist die Gewährung des Zuschusses als Maßnahme des Bereichs "Investitionsschwerpunkt Infrastruktur" für die Stadt zulässig und damit förderfähig?**

Antwort: Ja, weil es darauf ankommt, ob das geförderte Vorhaben als Investition zu werten ist. Auf die Voraussetzungen einer zusätzlichen kommunalen Förderung von Investitionen in Krankenhäusern wird hingewiesen.

**Städtebau**

**Frage: Gelten für den Bereich "Städtebau" die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008?**

**Frage: Wie sind die Förderbereiche für den Städtebau definiert?**

**Frage: Ist die Lage im Städtebauförderungsgebiet für eine Zuwendung mit ausschlaggebend?**

**Frage: Förderung von Maßnahmen auch in Stadtumbaugebieten nach § 171a ff und Gebieten „Soziale Stadt“ nach § 171e vorgesehen?**

**Frage: Welche Projekte/Maßnahmen fallen unter den Bereich Städtebau?**

**Frage: Was ist unter Infrastruktur im Städtebau zu verstehen?**

**Frage: Neubau eines neuen Feuerwehrgerätehauses: Kann das bisherige behelfsmäßige Gerätehaus (Wohnhaus mit Garagen) in einem Ortsteil, das abgängig ist, entsprechend ersetzt werden?**

**Frage: Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden?**

**Frage: Im Förderbereich "Investitionsschwerpunkt Infrastruktur" wird der Städtebau erwähnt. Ist es damit möglich, z. B. Infrastrukturmaßnahmen im Dienstleistungsbereich (hier: Einbau eines Fahrstuhls im Rathaus; energetische Sanierungsmaßnahmen im Rathaus) zu finanzieren?**

**Frage: Würde der Umbau eines Fußballtennenplatzes in einen Kunstrasenplatz im Sinne des o.g. Gesetzes in den geförderten Bereich Städtebau, Investitionsschwerpunkt (ISP) Infrastruktur eingeordnet werden können und würden demzufolge die Kosten dieser Maßnahme komplett aus den der Kommune bereitgestellten Mitteln des "Konjunkturpaketes II" bestritten werden können?**

**Frage: Ersatzbau eines Gesundheitsamtes?**

**Frage: Neubau eines Verwaltungsgebäudes ?**

**Frage: Umfang der förderbaren Projekte: Können die Mittel für den Neubau eines Bauhofes verwendet werden?**

**Frage: Die Stadt Bad Münstereifel unterhält im sog. Romanischen Haus (erbaut im Jahre 1167) das "Hürten-Heimatmuseum". Dieses Museum bedarf dringend der branschutztechnischen und elektrotechnischen Verbesserung. Dies insbesondere im Hinblick auf dort stattfindende Kleinveranstaltungen (bis 50 Personen), wie Lesungen, historische Mahlzeiten und sonstige Kleinkunstveranstaltungen. Ist diese Maßnahme unter die sonstigen Infrastrukturmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KomInvPG zu subsumieren?**

**Frage: Wo liegt die Abgrenzung zwischen Straßenbaumaßnahmen und dem Städtebau.**

**Frage: Ungeachtet der Problematik, was denn alles unter Städtebau fällt, stellt sich folgende Thematik. In der Innenstadt ist aus städtebaulichen Gründen die Aufwertung/Umgestaltung eines Platzbereiches geplant, in den auch ein angrenzender Bereich der Fußgängerzone einbezogen werden soll. Zwei weitere Plätze, die derzeit befahren werden können, sollen aus ähnlichen Gründen aufgewertet werden. Beiträge können nach heutigem Stand nicht erhoben werden, eine Förderung aus irgendwelchen Programmen ist nicht möglich. Aus städtebaulichen Gründen wünschenswert, handelt es sich aber andererseits durchaus um "Verkehrsflächen". Wie würden diese Fälle beurteilt?**

**Frage: Werden Maßnahmen im Bereich Verkehrssicherheit gefördert?**

**Frage: Bau eines Busbahnhofes?**

**Frage: Gelten für den Bereich "Städtebau" die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008?**

Antwort: Nein. Die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 setzen eine spezielle Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen um. Sie gelten nicht für das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder i. V. m. der dazu gehörenden Verwaltungsvereinbarung. Grundlage der Abwicklung ist das Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen.

**Frage: Wie sind die Förderbereiche für den Städtebau definiert?**

Antwort : § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Städtebau ohne Abwasser und öffentlichen Personennahverkehr) knüpft an die Bestimmungen des Besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch (§§ 136 ff BauGB) an. Kennzeichnend für den Städtebau sind Maßnahmen, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Die städtebaulichen Maßnahmen nach BauGB sind auf die städtebauliche Erneuerung oder Entwicklung eines Gebietes ausgerichtet, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist. Die Gebietskulissen (Städtebauförderungsgebiete) sind:

- städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§ 142 BauGB) oder der städtebauliche Entwicklungsbereich (§ 165 BauGB)
- Gebiete der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB)
- Stadtumbaugebiete und Gebiete zur Innenentwicklung (§ 171 b BauGB)
- Erhaltungsgebiete (§ 172 BauGB)

Die Gebietsfestlegung kann als Satzung oder durch Beschluss des Rates erfolgen.

**Frage: Ist die Lage im Städtebauförderungsgebiet für eine Zuwendung mit ausschlaggebend?**

Antwort: Ja; es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere zu §§ 147, 148 BauGB - eine Ausnahme ermöglichen.

**Frage: Ist die Förderung von Maßnahmen auch in Stadtumbaugebieten nach § 171a ff und Gebieten „Soziale Stadt“ nach § 171e zulässig?**

Antwort: Ja.

**Frage: Welche Projekte/Maßnahmen fallen unter den Bereich Städtebau?**

Antwort: Der Maßnahmenbereich für den Einsatz der Mittel ergibt sich aus § 164 a BauGB. Danach können die Mittel zur Vorbereitung von Maßnahmen, für die Durchführung der Ordnungs- und Baumaßnahmen sowie für weitere Maßnahmegruppen des BauGB eingesetzt werden.

**Frage: Was ist unter Infrastruktur im Städtebau zu verstehen?**

Antwort: Darunter fallen in erster Linie die Gemeinbedarfseinrichtungen i. S. von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben den Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies Einrichtungen

- für Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,
- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der (freiwilligen) Feuerwehr
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater)
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde

Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.

**Neubau eines neuen Feuerwehrgerätehauses: Kann das bisherige behelfsmäßige Gerätehaus (Wohnhaus mit Garagen) in einem Ortsteil, das abgängig ist, entsprechend ersetzt werden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Im Förderbereich "Investitionsschwerpunkt Infrastruktur" wird der Städtebau erwähnt. Ist es damit möglich, z. B. Infrastrukturmaßnahmen im Dienstleistungsbereich (hier: Einbau eines Fahrstuhls im Rathaus; energetische Sanierungsmaßnahmen im Rathaus) zu finanzieren?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Würde der Umbau eines Fußballtennenplatzes in einen Kunstrasenplatz im Sinne des o.g. Gesetzes in den geförderten Bereich Städtebau, Investitionsschwerpunkt (ISP) Infrastruktur eingeordnet werden können und würden demzufolge die Kosten dieser Maßnahme komplett aus den der Kommune bereitgestellten Mitteln des "Konjunkturpaketes II" bestritten werden können?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Ersatzbau eines Gesundheitsamtes?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Neubau eines Verwaltungsgebäudes?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Umfang der förderbaren Projekte: Können die Mittel für den Neubau eines Bauhofes verwendet werden?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Eine Stadt unterhält ein Heimatmuseum. Dieses Museum bedarf dringend der brandschutztechnischen und elektrotechnischen Verbesserung. Dies insbesondere im Hinblick auf dort stattfindende Kleinveranstaltungen (bis 50 Personen), wie Lesungen, historische Mahlzeiten und sonstige Kleinkunstveranstaltungen. Ist diese Maßnahme unter die sonstigen Infrastrukturmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KomInvPG zu subsumieren?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Wo liegt die Abgrenzung zwischen Straßenbaumaßnahmen und dem Städtebau.**

Antwort: Wird im Zuge der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (u. a. Straßen, Wege, Plätze) nach § 147 BauGB investiert, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können, sind die nicht beitragsfähigen Kosten förderfähig. Anders als dieser umfassende Ansatz des Besonderen Städtebaurechts in den Städtebauförderungsgebieten ist die Finanzierung kommunaler Straßen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder auf Lärmschutzmaßnahmen begrenzt.

**Frage: Ungeachtet der Problematik, was denn alles unter Städtebau fällt, stellt sich folgende Thematik. In der Innenstadt ist aus städtebaulichen Gründen die Aufwertung/Umgestaltung eines Platzbereiches geplant, in den auch ein angrenzender Bereich der Fußgängerzone einbezogen werden soll. Zwei weitere Plätze, die derzeit befahren werden können, sollen aus ähnlichen Gründen aufgewertet werden. Beiträge können nach heutigem Stand nicht erhoben werden, eine Förderung aus irgendwelchen Programmen ist nicht möglich. Aus städtebaulichen Gründen wün-**



**schenswert, handelt es sich aber andererseits durchaus um "Verkehrsflächen". Wie würden diese Fälle beurteilt?**

Antwort: „Verkehrsflächen“ in der vorgestellten Form können als Erschließung i. S. von § 147 BauGB behandelt werden. Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Werden Maßnahmen im Bereich Verkehrssicherheit gefördert?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.

**Frage: Bau eines Busbahnhofes?**

Antwort (MBV): nein. Auf den Förderausschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder wird insoweit hingewiesen.

**Ländliche Infrastruktur**

**Frage: Welche Maßnahmen sind als ländliche Infrastruktur förderfähig?**

**Frage: Wo können ländliche Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden?**

**Frage: Welche Wege gehören zum ländlichen Wegebau?**

**Frage: Welche Investitionen können im ländlichen Wegebau getätigt werden?**

**Frage: Welche Maßnahmen sind als ländliche Infrastruktur förderfähig?**

Antwort: Zur ländlichen Infrastruktur gehört eine Vielzahl von Maßnahmen, die hier beispielhaft aufgeführt sind:

- die Schaffung oder Modernisierung bestehender örtlicher Dienstleistungs- oder Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Büchereien oder Schützenhallen, die zur Sicherung der sozialen oder kulturellen Grundversorgung in den Dörfern beitragen,
- der ländlicher Wegebau als infrastrukturelle Voraussetzung für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion,
- Nahwärmenetze, insbesondere Leitungen für Biogas oder Abwärme, als infrastrukturelle Voraussetzung für die Schaffung von Zusatzeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe über die Nutzung der Abwärme aus Biogasanlagen,
- Dorferneuerung und –entwicklung in Dörfern bis zu 10.000 Einwohnern, z.B. die Schaffung von Fußwegen oder Dorfplätzen, die Freiraumgestaltung und Begrünung von Ortsrändern,
- Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus, z.B. Wander-, Rad- oder Reitwege
- Baumaßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Weiterentwicklung des kulturellen Erbes einschließlich historisch wertvoller, kulturell bedeutsamer Merkmale in den Dörfern, z.B. einer Mühle

- Investive Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Weiterentwicklung des natürlichen Erbes einschließlich historischer oder wertvoller natürlicher Merkmale der Kulturlandlandschaft
- Maßnahmen zur Umnutzung und Erhaltung leerstehender oder unterwertig genutzter ländlicher Gebäude, z.B. alte Schulgebäude, Rathäuser o.ä., oder auch
- Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Breitbandversorgung in den ländlichen Ortschaften (s. auch Informationstechnologie),

**Frage: Wo können ländliche Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden?**

Antwort: Ländliche Infrastrukturmaßnahmen können in ländlich geprägten Gebieten und in Dörfern und Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern, deren Siedlungsstruktur durch die Land- oder Forstwirtschaft geprägt ist, durchgeführt werden.

**Frage: Welche Wege gehören zum ländlichen Wegebau?**

Antwort: Hierzu gehören

- Verbindungswege für den Anschluss land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe an das gemeindliche oder überörtliche Verkehrsnetz, zur Verbindung untereinander oder mit benachbarten Orten (Mehrfachfunktionen),
- Feldwege zur Erschließung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
- Waldwege zur Walderschließung und
- sonstige ländliche Wege, z.B. Wanderwege, die in der Regel unbefestigt sind.

**Frage: Welche Investitionen können im ländlichen Wegebau getätigt werden?**

Antwort: Dazu gehören

- Neubaumaßnahmen,
- Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung der baulichen Anlage führen oder
- Sanierungsmaßnahmen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Weges beitragen.

Unterhaltungsarbeiten können nicht gefördert werden. Bei befestigten Wegen sind dies z.B. das Abschälen der Bankette, Aufhöhung ausgefahrener Bankette, Pflege von Entwässerungseinrichtungen oder Gehölzpflege, Ausbesserung von Schlaglöchern oder Kantenabbrüchen u. a.

**Informationstechnologie**

**Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.**

**Frage: Welche Projekte/Maßnahmen fallen unter den Bereich Informationstechnologie?**

**Frage: Ist auch der DSL-Ausbau förderfähig?**

**Frage: Wäre ein Zuschuss der Gemeinde an ein Unternehmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Ausbau des Breitbandkabelnetzes ebenso eine förderfähige Maßnahme des Bereichs "Informationstechnologie"?**

**Frage: Gibt es zusätzliche Mittel zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum oder müssen diese Mittel aus Konjunkturpaket II / Infrastruktur genommen werden?**

**Frage: Ist die Anbindung eines neuen Industriegebietes durch Verlegung von Glasfaserkabel, die ansässige Unternehmen der IT-Branche/Werbebranche im Zuge ihres Unternehmenszwecks benötigen, förderfähig?**

**Frage: Welche Projekte/Maßnahmen fallen unter den Bereich Informationstechnologie?**

Antwort: Das ZulnvG sieht keine Konkretisierung des Förderbereichs vor, abgesehen von dem Hinweis, dass der Förderbereich Informationstechnologie auch den Bereich Breitband umfasst. Bei der Auslegung sind daher die allgemein geltenden Auslegungsregeln - insbesondere Art. 104 b GG (Link) - zu beachten. Gefördert werden können daher u.a. Investitionen in die Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie Datenverarbeitung, Sprach- und Bildverarbeitung (z.B. Kabelnetze, Funknetze, Richtfunk, Vermittlungsanlagen, Endgeräte und Software).

**Frage: Ist auch der DSL-Ausbau förderfähig?**

Antwort: Ja, im Förderbereich „Informationstechnologie“ ist neben Funk- und anderen Breitbandtechnologien auch der DSL-Ausbau förderfähig.

**Frage: Wäre ein Zuschuss der Gemeinde an ein Unternehmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Ausbau des Breitbandkabelnetzes ebenso eine förderfähige Maßnahme des Bereichs "Informationstechnologie"?**

Antwort: Ja, aber nur sofern die Vorgaben des Vergaberechts eingehalten werden.

**Frage: Gibt es zusätzliche Mittel zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum oder müssen diese Mittel aus Konjunkturpaket II / Infrastruktur genommen werden?**

Antwort: Der Ausbau der Breitband-Infrastruktur kann aus Mitteln des Konjunkturpakets II gefördert werden. Er kann aber auch auf der Grundlage anderer Förderprogramme durchgeführt werden. Außerhalb des Konjunkturpakets II erfolgt die Förderung kommunaler Investitionen in der Breitbandinfrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis notifizierter Förderrichtlinien nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.8.2008 und nach der RWP-Infrastrukturrichtlinie vom 8.1.2009. Bei Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II ist für die einzelne Maßnahme das Doppelförderungsverbot zu beachten (siehe Doppelförderungsverbot).

**Frage: Ist die Anbindung eines neuen Industriegebietes durch Verlegung von Glasfaserkabel, die ansässige Unternehmen der IT-Branche/Werbebranche im Zuge ihres Unternehmenszwecks benötigen, förderfähig?**

Antwort: Ja, passive Infrastrukturen zur Breitbandversorgung, wie z.B. Leerrohre, Kabel und zugehörige bauliche Maßnahmen (u.a. Kabelschächte), sind förderfähig.

**Sonstige Infrastrukturinvestitionen**

**Hinweis: Die Antworten zu der großen Zahl von Fragen zu den „Förderbereichen“ befinden sich noch in der Bearbeitung. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht.**

**Der Entwurf des ZulnvG sieht unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 f) die Förderung sonstiger Infrastrukturinvestitionen vor. Was wäre hierunter beispielsweise zu subsumieren - auch Investitionen für Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen?**

**Der Entwurf des ZulnvG sieht unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 f) die Förderung sonstiger Infrastrukturinvestitionen vor. Was wäre hierunter beispielsweise zu subsumieren - auch Investitionen für Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen?**

Antwort: Nach heutiger Rechtslage sind Investitionen für Sanierungs- und Neubaumaßnahmen bei Sport- und Freizeiteinrichtungen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II nur in Städtebauförderungsgebieten möglich, außerhalb dieser Gebiete können nur Maßnahmen der energetischen Sanierung und zur Schaffung von Barrierefreiheit in Gebäuden bzw. bauliche Lärmschutzmaßnahmen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden.

## Förderverfahren

### Antrag

**Frage: Wann ist mit einer klaren Regelung des Landes zum Antragsverfahren zu rechnen? Gibt es ein Antragsverfahren? Wie? Formlos? Einheitlich vorgeschrieben? Oder können umgesetzte Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung abgerechnet werden?**

**Frage: Welcher Umfang wird für einen Förderantrag erwartet (z.B. politische Beschlüsse, Kalkulationen, Pläne)?**

**Frage: Ist vor der Durchführung eines Projektes ein Anmeldeverfahren vorgesehen, um im Nachhinein eine Mittelrückforderung wegen fehlender Förderungsfähigkeit zu vermeiden?**

**Frage: Haben die von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, bevor ein Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung ergeht, oder ist eine andere Form des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung vorgesehen?**

**Frage: Bei wem können Ersatzschulträger Investitionsmittel beantragen? Wer entscheidet, welche Ersatzschule Mittel in welcher Höhe erhält, wenn die Zahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt?**

**Frage: Was muss eine Schule tun, um bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt zu werden?**

**Frage: Können freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Mittel aus dem ZulnvG in Anspruch nehmen? An wen müssen sie sich wenden?**

**Frage: Wann ist mit einer klaren Regelung des Landes zum Antragsverfahren zu rechnen? Gibt es ein Antragsverfahren? Wie? Formlos? Einheitlich vorgeschrieben? Oder können umgesetzte Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung abgerechnet werden?**

Antwort: Am 4.3.2009 hat die Landesregierung den Entwurf des InvföG NRW in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Regelungen des Verfahrens. Nach dem Inkrafttreten des InvföG NRW (voraussichtlich Anfang April) erhält jede Kommune einen Mittelzuweisungsbescheid, aus dem sich zum Verfahren noch Einzelheiten ergeben werden (z. B. Muster für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis, Art und Weise der elektronischen Übermittlung von Daten an das Land). Darüber hinaus sind keine Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder ähnliches beabsichtigt. Ein Antragsverfahren oder eine Anmeldung der Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Allerdings haben die Kommunen und Krankenhäuser dem Land alle laufenden Maßnahmen zu berichten, damit das Land seiner entsprechenden Berichtspflicht gegenüber dem Bund nachkommen kann. Nach Abschluss einer Maßnahme haben Kommunen und Krankenhäuser dem Land den Verwendungsnachweis vorzulegen.

**Frage: Welcher Umfang wird für einen Förderantrag erwartet (z.B. politische Beschlüsse, Kalkulationen, Pläne)?**

Antwort: Ein Förderantrag ist nicht erforderlich. Die Konkretisierung einer Maßnahme erfolgt auf unterschiedliche Weise, z. B. durch Ratsbeschluss (vgl. § 6 InvföG NRW/E) und durch die Berichtspflichten (vgl. § 3 Abs. 2 VVZulnvG und § 12 InvföG NRW/E). In eigener Verantwortung haben die Kommunen für jede einzelne Maßnahme übliche Unterlagen (Pläne, Dokumentation, Rechnungen) vorzuhalten.

**Frage: Ist vor der Durchführung eines Projektes ein Anmeldeverfahren vorgesehen, um im Nachhinein eine Mittelrückforderung wegen fehlender Förderungsfähigkeit zu vermeiden?**

Antwort: Eine „Anmeldung“ einer Maßnahme ist nicht vorgesehen. Zu beachten sind jedoch erstens die Voraussetzungen für den Mittelabruf gemäß § 11 Abs. 1 und 2 InvföG (einschließlich Bestätigung durch den Hauptverwaltungsbeamten) und zweitens die Berichtspflicht der Gemeinden zu jeder laufenden Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 2 VVZulnvG und § 12 InvföG NRW/E). Darüber hinaus hat die Gemeinde nach

Abschluss der Maßnahme dem Land ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen (vgl. § 11 Abs. 3 InvföG NRW/E). Somit sind die Gemeinden (GV) selbst in der Verantwortung, ihre Maßnahmen so zu konzipieren, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

**Frage: Haben die von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, bevor ein Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung ergeht, oder ist eine andere Form des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung vorgesehen?**

Antwort: Das Land hat bewusst auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verzichtet, damit die Investitionsmaßnahmen schnell und unbürokratisch durchgeführt werden können. Ein Antrags- und Genehmigungsverfahren findet deshalb nicht statt. Lediglich an den Mittelabruf sind Voraussetzungen (§ 11 Abs. 1 und 2 InvföG) geknüpft. Die Form und Einzelheiten des Verwendungsnachweises regeln § 4 Abs. 1 VVZulnvG und § 11 Abs. 3 InvföG NRW/E. Ein Muster für das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung, das als Verwendungsnachweis vorzulegen ist, wird der Bescheid zur pauschalen Mittelzuweisung enthalten, der nach dem Inkrafttreten des InvföG NRW ergeht.

**Frage: Bei wem können Ersatzschulträger Investitionsmittel beantragen? Wer entscheidet, welche Ersatzschule Mittel in welcher Höhe erhält, wenn die Zahl der Anträge, die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt.**

Antwort: Über Art und Umfang der Beteiligung der Ersatzschulen an den Mitteln des ZulnvG hat die jeweilige Belegenheitsgemeinde (kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt) in eigener Verantwortung zu entscheiden. Es gilt der Grundsatz der Trägerneutralität und damit auch das Willkürverbot (siehe auch Trägerneutralität).

**Frage: Was muss eine Schule tun, um bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt zu werden?**

Antwort: Ersatzschulen müssen sich an ihre Belegenheitsgemeinde wenden, öffentliche Schulen an ihren Schulträger.

**Frage: Können freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Mittel aus dem ZulnvG in Anspruch nehmen? An wen müssen sie sich wenden?**

Antwort: Ja, auch freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder können Mittel aus dem ZulnvG in Anspruch nehmen. Die Kommunen entscheiden - im Rahmen der Gewährleistung der Trägerneutralität - über die Gewährung von Mitteln aus dem ZulnvG und dem InvföG NRW/E an freie Träger in eigener Verantwortung.

### **Auszahlung der Mittel**

**Frage: Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? Pauschal? In einer Summe? Jahresweise? Quartalsweise? Wie sehen die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten aus? Können Vorschüsse gewährt werden oder gilt das Erstattungsprinzip?**

**Frage: Wie wird das Auszahlungsverfahren vom Land gestaltet werden, damit eine Zinsbelastung weitestgehend vermieden werden kann? Werden die Kommunen komplett vorfinanzieren müssen?**

**Frage: Werden Pauschalbeträge ohne (jeden) Antrag bereitgestellt? Oder ist ein „vereinfachter Pauschalantrag“ mit der Erklärung der Stadt, „dass die Programmvorgaben eingehalten werden“, zu stellen?**

**Frage: Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? Pauschal? In einer Summe? Jahresweise? Quartalsweise? Wie sehen die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten aus? Können Vorschüsse gewährt werden oder gilt das Erstattungsprinzip?**

Antwort: In § 6 Abs. 2 ZulnVG ermächtigt der Bund die zuständigen Stellen der Länder, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dementsprechend sieht § 11 Abs. 1 InvföG NRW/E den Abruf der Mittel durch die Kommunen beim Land vor. Das Land wird dann die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes abrufen und zusammen mit dem Eigenanteil von Land und Kommune aus dem Landessondervermögen an die Kommune weiterleiten.

**Frage: Wie wird das Auszahlungsverfahren vom Land gestaltet werden, damit eine Zinsbelastung weitestgehend vermieden werden kann? Werden die Kommunen komplett vorfinanzieren müssen?**

Antwort: Der Bund geht davon aus, dass durch die Möglichkeit des Mittelabrufs zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen keine Vorfinanzierung erforderlich wird.

**Frage: Werden Pauschalbeträge ohne (jeden) Antrag bereitgestellt? Oder ist ein „vereinfachter Pauschalantrag“ mit der Erklärung der Stadt, „dass die Programmvorgaben eingehalten werden“, zu stellen?**

Antwort: Die Voraussetzungen für den Mittelabruf durch die Gemeinde (GV) beim Land ergeben sich aus § 11 Abs. 1 und 2 InvföG NRW/E. Danach hat die Gemeinde (GV) dem Mittelabruf eine Bestätigung des Hauptverwaltungsbeamten oder dessen amtlichen Vertreters beizufügen, aus der hervorgeht, dass bestimmte gesetzliche Voraussetzungen der Förderfähigkeit der Maßnahme vorliegen.

## **Berichte**

**Frage: Sind quartalsweise Sachberichte abzugeben? Ist es richtig, dass alle 3 Monate ein Verwendungsbericht über den Fortgang der Maßnahmen erstellt werden muss?**

**Frage: Sind quartalsweise Sachberichte abzugeben? Ist es richtig, dass alle 3 Monate ein Verwendungsbericht über den Fortgang der Maßnahmen erstellt werden muss?**

Antwort: Ja, das Land hat dem Bund nach § 3 Abs. 2 VVZulnVG dreimonatlich bestimmte Daten zu allen laufenden Maßnahmen zu berichten. Erstmals ist ein solcher Bericht zum 15.5.2009 abzugeben. Die Kommunen müssen dazu dem Land einmalig ihre begonnenen Maßnahmen berichten (vgl. § 12 Abs. 1 InvföG NRW/E). Das Land wird dem Bund jede laufende Maßnahmen solange zum jeweiligen Stichtag berichten, bis die Gemeinde den Abschluss der Maßnahme mitteilt.

## **Nachweise**

**Frage: Wie sieht das Nachweisverfahren aus?**

**Frage: In welcher Art und Weise muss die Dokumentation erfolgen, dass Maßnahmen über das Konjunkturpaket II abgewickelt worden sind? Ist hierfür ein einheitliches und unbürokratisches Verfahren vorgesehen?**

**Frage: Nicht alle kreisangehörigen Gemeinden verfügen über ein Rechnungsprüfungsamt. Wer erteilt in diesen Fällen das Testat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 InvöG?**

**Frage: Wie sieht das Nachweisverfahren aus?**

Antwort: Das Verwendungsnachweisverfahren ist stark vereinfacht. Die Kommune hat gemäß § 11 Abs. 3 InvföG NRW/E durch die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel jeder einzelnen Maßnahme testieren zu lassen. Die testierte Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. In Verbindung mit dem pauschalen Bewilligungsbescheid wird ein Muster für dieses Testat vorgegeben.

**Frage: In welcher Art und Weise muss die Dokumentation erfolgen, dass Maßnahmen über das Konjunkturpaket II abgewickelt worden sind? Ist hierfür ein einheitliches und unbürokratisches Verfahren vorgesehen?**

Antwort: Bestimmungen über eine bestimmte Form der Dokumentation von Maßnahmen sieht weder das ZulnvG noch das InvföG NRW/E vor. Jede Kommune muss aber in der Lage sein, im Falle einer Prüfung jede durchgeführte Maßnahme in einer verwaltungsüblichen Form belegen zu können (vgl. z. B. § 6a ZulnvG).

**Frage: Nicht alle kreisangehörigen Gemeinden verfügen über ein Rechnungsprüfungsamt. Wer erteilt in diesen Fällen das Testat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 InvöG?**

Antwort: Der Begriff der „örtlichen Rechnungsprüfung“ ist funktionell gemeint und deckt sich nicht mit dem des § 102 GO. Das Testat ist nach § 11 Abs. 3 Satz 2 InvöG von der "örtlichen Rechnungsprüfung" auszustellen. Damit kann das Testat

- vom Rechnungsprüfungsamt in den Städten und Gemeinden, in denen ein solches Amt eingerichtet ist, oder
- vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder
- vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises, das von der Gemeinde gem. § 102 Abs. 2 GO beauftragt werden kann,

erstellt werden.



### **Förderzeitraum/Quotierung der Mittel**

**Frage: Müssen die vorgesehenen Maßnahmen spätestens in 2010 begonnen werden? Was ist unter Beginn zu verstehen?**

**Frage: Werden die Mittel lediglich im Verhältnis 50:50 für 2009 und 2010 ausgezahlt oder kann auch z.B. in 2009 nur 30 % der Mittel abgerufen werden und der restliche Betrag von 70 % in 2010? Ist es grundsätzlich möglich, die Beträge vollständig im 1. Jahr abzurufen, oder besteht hier eine Höchstgrenze?**

**Frage: Wann müssen die Maßnahmen definitiv abgeschlossen sein bzw. wann muss die letzte Rechnung bezahlt sein?**

**Frage: Müssen die vorgesehenen Maßnahmen spätestens in 2010 begonnen werden? Was ist unter Beginn zu verstehen?**

Antwort: Aus § 5 ZulnvG ergibt sich, dass Maßnahmen spätestens im Jahr 2010 begonnen sein müssen und zumindest ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens in 2011 abgeschlossen sein muss, für den die Finanzhilfen vorgesehen sind. Über eine bundeseinheitliche Definition des Maßnahmebeginns finden zurzeit Gespräche der Länder mit dem BMF statt. Nach dem 31.12.2011 dürfen Mittel jedoch nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

**Frage: Werden die Mittel lediglich im Verhältnis 50:50 für 2009 und 2010 ausgezahlt oder kann auch z.B. in 2009 nur 30 % der Mittel abgerufen werden und der restliche Betrag von 70 % in 2010? Ist es grundsätzlich möglich, die Beträge vollständig im 1. Jahr abzurufen, oder besteht hier eine Höchstgrenze?**

Antwort: Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Mittelabruf. Bezogen auf jede einzelne Maßnahme können Mittel abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

**Frage: Wann müssen die Maßnahmen definitiv abgeschlossen sein bzw. wann muss die letzte Rechnung bezahlt sein?**

Antwort: Für Maßnahmen, die im Jahr 2009 oder 2010 begonnen wurden, muss zumindest ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens in 2011 abgeschlossen sein, für den die Finanzhilfen vorgesehen sind. Die letzte Mittelauszahlung aus den Mitteln des ZulnvG und des InvföG NRW/E kann jedoch nur spätestens zum Jahresende 2011 erfolgen.

## Haushaltsrecht

### Haushaltssatzung

**Frage: Können Sanierungsmaßnahmen, für die Rückstellungen gebildet worden sind, mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**

**Frage: Können Sanierungsmaßnahmen, für die Rückstellungen gebildet worden sind, mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden?**

Antwort: Die Bildung einer Rückstellung erfüllt für sich noch nicht die Entscheidung über die Durchführung und die gesicherte Gesamtfinanzierung einer einzelnen Maßnahme und ist damit unschädlich. Hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen, die als Investitionen i.S.d. § 3 ZulnVG gelten, ist § 10 ZulnVG NRW zu beachten. Zudem müssen wie für jede andere Investitionsmaßnahme die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### Nachtragssatzung

**Frage: Muss die Haushaltssatzung entsprechend (§ 81 Abs 2 Nr. 1 GO NRW) in den Sätzen angepasst werden?**

**Frage: Ist für Maßnahmen, die mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket umgesetzt werden sollen und die nicht im Haushalt veranschlagt sind, eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs 2 Ziffer 3. GO erforderlich?**

**Frage: Muss die Haushaltssatzung entsprechend (§ 81 Abs 2 Nr. 1 GO NRW) in den Sätzen angepasst werden?**

Antwort: Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden (GV) für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. § 81 GO NRW findet insoweit keine Anwendung (§ 6 InvföV NRW/E). Im Übrigen kann durch die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen aufgrund der 100 % Auszahlung kein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen.

**Frage: Ist für Maßnahmen, die mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket umgesetzt werden sollen und die nicht im Haushalt veranschlagt sind, eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs 2 Ziffer 3. GO erforderlich?**

Antwort: Nein, gemäß § 6 Satz 2 InvföG NRW/E finden die Regeln über die Nachtragssatzung i.S.d. § 81 GO NRW auf den Haushalt 2009 insoweit keine Anwendung.

### Veranschlagung/Verbuchung

**Frage: Müssen bzw. dürfen die zusätzlich nach dem Konjunkturpaket II beabsichtigten Maßnahmen (die in 2010 durchgeführt werden sollen) auch dann in die kommenden Haushaltsplanung 2010 aufgenommen werden?**

**Frage: Wie sind die Mittel im NKF-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?**

**Frage: Wie ist die für 2012 vorgesehene Abfinanzierung im Haushalt darzustellen?**

**Frage: Sind vor dem Hintergrund der (anteiligen) Zurückzahlung des Eigenanteils im Rahmen künftiger Investitionspauschalen ab 2012 Regelungen für die Verbuchung unter NKF-Gesichtspunkten beabsichtigt?**

**Frage: Es sollen energetische Sanierungsmaßnahmen, die bisher im Finanzplanungszeitraum geplant waren, vorgezogen und in 2009 im Haushalt veranschlagt werden. Da es sich nicht um Investitionen im Sinne des NKF handelt, sind diese Ausgaben im Ergebnisplan zu veranschlagen. Darf die Zuweisung aus dem Konjunkturpaket II (Sonderposten) in diesen Fällen ertragswirksam aufgelöst werden?**

**Frage: Können oder dürfen die in der Anlage zum Investitionsförderungsgesetz NRW genannten Beträge ganz oder teilweise bereits im Haushalt 2009 veranschlagt werden?**

**Frage: Müssen bzw. dürfen die zusätzlich nach dem Konjunkturpaket II beabsichtigten Maßnahmen (die in 2010 durchgeführt werden sollen) auch dann in die kommenden Haushaltsplanung 2010 aufgenommen werden?**

Antwort: Ja, es besteht insofern kein Unterschied zur im Regelfall geltenden Veranschlagungspflicht i.S.d. § 79 GO NRW.

**Frage: Wie sind die Mittel im NKF-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?**

Antwort: Die zugewiesenen Mittel werden analog dem Verfahren wie etwa bei der Schulpauschale lediglich als Einzahlung verbucht. Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist ein entsprechender Sonderposten zu buchen, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst wird. Werden Mittel konsumtiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, erfolgt der Nachweis nachrichtlich durch eine ergänzende Angabe in der Ergebnisrechnung.

**Frage: Wie ist die für 2012 vorgesehene Abfinanzierung im Haushalt darzustellen?**

Antwort: Die Rückzahlung der Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils bedarf keiner eigenen Darstellung im Haushalt der Gemeinde. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

**Frage: Sind vor dem Hintergrund der (anteiligen) Zurückzahlung des Eigenanteils im Rahmen künftiger Investitionspauschalen ab 2012 Regelungen für die Verbuchung unter NKF-Gesichtspunkten beabsichtigt?**

Antwort: Es bedarf für die Rückzahlung des Eigenanteils keiner besonderen Regelungen für die Verbuchung (s.o.).

**Frage: Es sollen energetische Sanierungsmaßnahmen, die bisher im Finanzplanungszeitraum geplant waren, vorgezogen und in 2009 im Haushalt veranschlagt werden. Da es sich nicht um Investitionen im Sinne des NKF handelt, sind diese Ausgaben im Ergebnisplan zu veranschlagen. Darf die Zuweisung aus dem Konjunkturpaket II (Sonderposten) in diesen Fällen ertragswirksam aufgelöst werden?**

Antwort: Für den Fall einer zulässigen konsumtiven Mittelverwendung wird kein Sonderposten gebildet; insofern darf in entsprechender Höhe unmittelbar und periodengerecht eine ertragswirksame Vereinnahmung und ein entsprechender Nachweis in der Ergebnisrechnung erfolgen.

**Frage: Können oder dürfen die in der Anlage zum Investitionsförderungsgesetz NRW genannten Beträge ganz oder teilweise bereits im Haushalt 2009 veranschlagt werden?**

Antwort: Ja, soweit die Haushaltsatzung 2009 schon veröffentlicht ist, bedarf es allerdings keiner nachträglichen Veranschlagung. Soweit der Haushalt 2009 noch nicht verabschiedet wurde, muss eine Veranschlagung nach den o.g. Regeln noch vorgenommen werden.

## Vergaberecht

**Frage: Ist der Runderlass des Landes zu Vereinfachungen im Vergaberecht schon verabschiedet?**

**Frage: Gelten die Erlassregelungen nur für Investitionsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II stehen?**

**Frage: Welche Folge haben die Vereinfachungsvorschriften für die teilweise restriktivere, kommunale Vergabepaxis?**

**Frage: Was meint der Erlass unter Nr. 1 letzter Satz: "Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt."**

**Frage: Wie viele Bieter muss der öffentliche Auftraggeber bei einer freihändigen Vergabe beteiligen (Nr. 1.3 des Erlasses)?**

**Frage: Darf der Runderlass auch für alle Fördermaßnahmen (EU, Bund, Land) außerhalb des Konjunkturpaketes II angewandt werden?**

**Frage: Wie wird sichergestellt, dass für die Zuwendungsmaßnahmen nur die neuen Wertgrenzen für die Wahl der richtigen Vergabeart nach den geplanten landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gelten?**

**Frage: Ist der Runderlass des Landes zu Vereinfachungen im Vergaberecht schon verabschiedet?**

Antwort: Der Runderlass ist am 3.2.2009 in Kraft getreten.

**Frage: Gelten die Erlassregelungen nur für Investitionsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II stehen?**

Antwort: Die Vereinfachungen im Vergaberecht gelten, befristet bis zum 31.12.2010, für sämtliche Auftragsvergaben der Kommunen.

**Frage: Welche Folge haben die Vereinfachungsvorschriften für die teilweise restriktivere, kommunale Vergabepaxis?**

Antwort: Die erhöhten Wertgrenzen sind nicht verpflichtend. Damit die konjunkturellen Anreize rasch zu spürbaren Effekten führen, werden die Kommunen lediglich gebeten, die neuen Möglichkeiten auch bis zum Ende des Jahres 2010 voll auszuschöpfen. Soweit örtliche Vergaberegulungen existieren, sind diese gegebenenfalls anzupassen.

**Frage: Was meint der Erlass unter Nr. 1 letzter Satz: "Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt."**

Antwort: Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen nicht dem Vergabe-, sondern dem Haushaltsrecht. Die kommunalen Haushaltsgrundsätze sind daher auch bei diesen Aufträgen stets zu beachten. Die Erleichterung der Vergabeverfahren durch vermehrte freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen soll eine Verfahrensbeschleunigung, aber keine Abkehr von der wirtschaftlichen Beschaffung bewirken. Dazu kann auch ein angemessener Wettbewerb unter den Anbietern und insbesondere auch ein Wechsel unter den Unternehmen beitragen.

**Frage: Wie viele Bieter muss der öffentliche Auftraggeber bei einer freihändigen Vergabe beteiligen (Nr. 1.3 des Erlasses)?**

Antwort: Bei einer freihändigen Vergabe können die Aufträge nach Einholung mehrerer Angebote (im Allgemeinen mindestens drei) im Wettbewerb vergeben werden.

**Frage: Darf der Runderlass auch für alle Fördermaßnahmen (EU, Bund, Land) außerhalb des Konjunkturpaketes II angewandt werden?**

Antwort: Der Runderlass gilt für alle Vergaben des Landes (einschließlich kofinanzierter Fördermaßnahmen). Auch die Kommunen werden gebeten, den Runderlass auf alle Vergaben, unabhängig von einem Mitteleinsatz aus dem Konjunkturpaket II, anzuwenden. Unmittelbare Fördermaßnahmen des Bundes oder der EU sind nicht Regelungsgegenstand des Erlasses.

**Frage: Wie wird sichergestellt, dass für die Zuwendungsmaßnahmen nur die neuen Wertgrenzen für die Wahl der richtigen Vergabeart nach den geplanten landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gelten?**

Antwort: Der Erlass ist am 3.2.2009 in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bewilligten Fördermaßnahmen. Für vor diesem Zeitpunkt begründete Zuwendungsverhältnisse, in dessen Rahmen eine Vergabeentscheidung noch nicht erfolgt ist, kann eine nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen vorzunehmende Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **Abfinanzierung / Fonds**

**Frage: Wie sehen die Details zur Einrichtung des Sondervermögens und dessen Abfinanzierung aus?**

**Frage: Ist es korrekt, dass die Mittel zu 100 % an die Kommunen ausgezahlt werden und dann erst ab 2012 bis 2021 der kommunale Eigenanteil getilgt wird?**

**Frage: Wie berechnet sich der Eigenanteil der Gemeinden (GV)? Wie hoch wird dieser sein?**

**Frage: Muss für die Abfinanzierung des kommunalen Anteils in 2009 schon eine Rückstellung gebildet werden?**

**Frage: Wie sehen die Details zur Einrichtung des Sondervermögens und dessen Abfinanzierung aus?**

Antwort: Zur Abwicklung der Finanzhilfen des Bundes und des Landesanteils sowie der Abfinanzierung wird ein Sondervermögen des Landes errichtet. Die Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2.133,4 Mio. Euro werden wie vom Bund gefordert zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt und sodann an das Sondervermögen weitergeleitet. Die Finanzhilfen des Bundes und der Landesanteil in Höhe von 711,1 Mio. Euro werden dann durch das Sondervermögen verausgabt.

Für die Finanzierung des Landesanteils soll das Sondervermögen eine Kreditermächtigung in der erforderlichen Höhe erhalten. Für die Vereinnahmung der Finanzhilfen des Bundes hat der Bund vorgesehen, dass diese den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen und die zuständigen Stellen der Länder ermächtigt sind, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden (§ 6 Abs. 2 ZulnvG). Zu der Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel erhält das Sondervermögen eine dem Haushalt vergleichbare Titelstruktur. Diese Titel werden den zuständigen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Höhe der Gesamtkreditaufnahme des Sondervermögens steht erst zum 31.12.2011 abschließend fest, wenn die Höhe des Mittelabflusses feststeht. Binnen eines Zeitraums von zehn Jahren, d.h. bis zum 31.12.2021, sollen die Verbindlichkeiten des Sondervermögens vollständig getilgt sein. Hierzu soll das Sondervermögen ab dem Jahre 2012 jährliche Zuweisungen aus dem Landeshaushalt erhalten, die Finanzierungsbeitrag der Kommunen erfolgt durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Auf diese Weise lässt sich die Finanzierung des Fonds transparent gewährleisten und der Konsolidierungsdruck auf den Landeshaushalt bleibt erhalten. Eine finanzielle Belastung der Kommunen erfolgt erst ab dem Jahr 2012.

**Frage: Ist es korrekt, dass die Mittel zu 100 % an die Kommunen ausgezahlt werden und dann erst ab 2012 bis 2021 der kommunale Eigenanteil getilgt wird?**

Antwort: Für den Finanzierungsanteil des Landes und der Kommunen wird das Sondervermögen im Rahmen seiner Ermächtigung Kredite aufnehmen, so dass die Mittel zu 100 % an die Kommunen ausgezahlt werden können. Die Bundesmittel können nach dem ZulnvG bis spätestens zum 31.12.2011 zur Auszahlung angeordnet werden. Erst dann können die Höhe der Kofinanzierungsanteile sowie der erforderlichen Kreditaufnahme des Sondervermögens endgültig bestimmt werden. Die Kredite sollen durch feststehende Jahresbeträge ab 2012 binnen zehn Jahren getilgt werden. An der Tilgung beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Damit sollen alle Kommunen unabhängig davon, ob sie Schlüsselzuweisungen erhalten, an der Rückzahlung der Verbindlichkeiten beteiligt werden. Land und Kommunen haben sich am 30.1.2009 darauf verständigt, dass die Gemeinschaft der nordrhein-westfälischen Kommunen (vollständiger Mittelabruf vorausgesetzt) 41,844% und das Land 58,156% der Zins- und Tilgungsleistungen übernehmen werden. Das Land trägt die Finanzierungskosten für den von

ihm beanspruchten Anteil an der gesamten Investitionssumme zu 100% und beteiligt sich an den Finanzierungskosten der Kommunen mit 50%.

**Frage: Wie berechnet sich der Eigenanteil der Gemeinden (GV)? Wie hoch wird dieser sein?**

Antwort: Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt bei allen kommunalbezogenen Investitionsmaßnahmen nach dem ZulnvG 12,5 %. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 4 InvföG NRW/E.

**Frage: Muss für die Abfinanzierung des kommunalen Anteils in 2009 schon eine Rückstellung gebildet werden?**

Antwort: Nein. Die Beteiligung der Kommunen an der Abfinanzierung des Sondervermögens (siehe oben und § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz/E) erfolgt durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes ab 2012. Für die einzelne Kommune verringern sich dann die finanzkraftunabhängigen Zuwendungen. Dafür ist keine Rückstellung zu bilden.



## Sonstiges

**Frage: Werden den Kommunen noch detaillierte Förderrichtlinien bzw. Verfahrensvorgaben mitgeteilt? Wann ist mit verbindlichen Richtlinien/ Ausführungsbestimmungen zu rechnen?**

**Frage: Welche politischen Prioritäten müssen eingehalten werden (Klimaschutz usw.)?**

**Frage: Wer entscheidet, ob Maßnahmen wirtschaftlich und nachhaltig sind?**

**Frage: Gibt es eine Mindestanforderung, die es bei der energetischen Sanierung einzuhalten gilt?**

**Frage: Welcher Standard ist bei der energetischen Sanierung einzuhalten?**

**Frage: Ist es für die Förderfähigkeit von Gebäudesanierungen zwingend erforderlich, dass dadurch mindestens der Standard der EnEV 2007 erreicht werden muss oder gilt dieses lediglich für Maßnahmen des Bereichs "Bildungsinfrastruktur"?**

**Frage: Erfüllung der Anforderungen EnEV 2009 verbindliche Vorgabe?**

**Frage: Welche Vorgaben plant das Land NRW hinsichtlich der energetischen Qualität der Sanierungsmaßnahmen im Konjunkturpaket II?**

**Frage: Ist der Einsatz erneuerbarer Energien erwünscht und können die damit verbundenen Kosten der Gesamtaufwendungen für die energetische Gebäudesanierung bei einer Maßnahme hinzu gerechnet werden (Erfüllung der geforderten Schwerpunktbildung auf dem Gebiet der Gebäudesanierung)?**

**Frage: Werden den Kommunen noch detaillierte Förderrichtlinien bzw. Verfahrensvorgaben mitgeteilt? Wann ist mit verbindlichen Richtlinien/ Ausführungsbestimmungen zu rechnen?**

Antwort: Die Regelungen für das Verfahren ergeben sich aus dem ZulnvG, der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und aus dem InvföG NRW/E. Nach dem Inkrafttreten des InvföG NRW erhält jede Kommune und jeder Krankenhausträger einen Mittelzuweisungsbescheid, aus dem sich zum Verfahren noch Einzelheiten ergeben werden (z. B. Muster für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis, Art und Weise der elektronischen Übermittlung von Daten an das Land). Darüber hinaus sind keine Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder ähnliches beabsichtigt.

**Frage: Welche politischen Prioritäten müssen eingehalten werden (Klimaschutz usw.)?**

Antwort: Die Landesregierung beabsichtigt, mit der pauschalen Bereitstellung der Mittel den Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Prioritätensetzung zu überlassen. Allerdings muss jede Investitionsmaßnahme einem Förderbereich nach § 3 ZulnvG zugeordnet werden und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Zusätzlichkeit, Trägerneutralität, keine Doppelförderung, Nachhaltigkeit) erfüllen. Darüber hinausgehende Prioritätensetzungen sind weder durch das ZulnvG noch durch das InvföG NRW/E vorgesehen.

**Frage: Wer entscheidet, ob Maßnahmen wirtschaftlich und nachhaltig sind?**

Antwort: Es ist die Aufgabe jedes Zuwendungsempfängers, seine Maßnahmen so zu konzipieren, dass sie alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Mit der pauschalen Mittelzuweisung an die Kommunen hat das Land bewusst auf ein langwieriges Antragsverfahren verzichtet. Damit entfällt aber auch eine Prüfung jeder einzelnen Maßnahme durch das Land. Das Land wird lediglich eine Plausibilitätsprüfung durchführen, d.h. es wird offensichtlich nicht förderfähige Maßnahmen nicht als „laufende Maßnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 2 VVZulnvG an den Bund melden, sondern diese an die Kommune zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgeben. Es ist deshalb zu empfehlen, dass jede Kommune ihre einzelnen Maßnahmen schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer örtlichen Rechnungsprüfung vorab vorlegt, damit Zweifel an der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht erst am Ende der Maßnahme thematisiert

werden, wenn die örtliche Rechnungsprüfung testieren muss, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit vorliegen. Im Übrigen hat der Hauptverwaltungsbeamte bei jedem Mittelabruf für eine einzelne Maßnahme zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen - also auch die Nachhaltigkeit - eingehalten sind.

**Frage: Gibt es eine Mindestanforderung, die es bei der energetischen Sanierung einzuhalten gilt?**

Antwort: Ja. Die Mindestanforderung wird durch das aktuelle Bauordnungsrecht (EnEV 2007) bestimmt.

**Frage: Welcher Standard ist bei der energetischen Sanierung einzuhalten?**

Antwort: Aktuelles Bauordnungsrecht (EnEV 2007).

**Frage: Ist es für die Förderfähigkeit von Gebäudesanierungen zwingend erforderlich, dass dadurch mindestens der Standard der EnEV 2007 erreicht werden muss oder gilt dieses lediglich für Maßnahmen des Bereichs "Bildungsinfrastruktur"?**

Antwort: Die EnEV 2007 ist Teil des aktuellen Bauordnungsrechts und ist deshalb generell bei der energetischen Sanierung der Infrastruktur zu beachten.

**Frage: Liegt eine energetische Sanierung nur dann vor, wenn Komplettsanierung eines Gebäudes (sowohl neue Anlagentechnik als auch Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes nach EnEV) durchgeführt wird?**

Antwort: Nein. Die höheren Anforderungen aus dem Förderprogramm Investitionspakt gelten nicht für das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder.

**Frage: Ab wann ist EnEV 2009 verbindliche Vorgabe?**

Antwort: Für Baumaßnahmen an Gebäuden gelten ordnungsrechtlich die allgemein energetischen Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV). Für den Übergang der EnEV 2007 zur EnEV 2009 werden die allgemeinen Vorschriften nach § 28 EnEV 2009-Entwurf (BR-Drs. 569/08) gelten (entsprechend den Grundsätzen § 28 EnEV 2007).

**Frage: Ist eine energetische Teilsanierung unterhalb der Schwelle der Anforderungen der Energieeinsparverordnung, nach der wahlweise die Anlagentechnik oder der bauliche Wärmeschutz durchgeführt wird, aus der Sicht des Bundes ausreichend?**

Antwort: Nein. Es gilt das aktuelle Bauordnungsrecht mit der EnEV 2007.

**Frage: Welche Vorgaben plant das Land NRW hinsichtlich der energetischen Qualität der Sanierungsmaßnahmen im Konjunkturpaket II?**

Antwort : Keine

**Frage: Ist der Einsatz erneuerbarer Energien erwünscht und können die damit verbunden Kosten der Gesamtaufwendungen für die energetische Gebäudesanierung bei einer Maßnahme hinzu gerechnet werden (Erfüllung der geforderten Schwerpunktbildung auf dem Gebiet der Gebäudesanierung)?**

Antwort : Ja.